

# **BStGer SN.2019.18 vom 10. Juli 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SN.2019.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2019.18)

FR: TPF SN.2019.18 du 10 juillet 2019

IT: TPF SN.2019.18 del 10 luglio 2019

## **Regeste**

Grundbuchsperr (Art. 266 Abs. 3 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können u.a. beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO; vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR). Eine Beschlagnahme von Vermögenswerten ist zudem auch in Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung möglich (Art. 71 Abs. 3 StGB). Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Art. 263 Abs. 2 StPO). Werden Liegenschaften beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperr angeordnet; diese wird im Grundbuch vermerkt (Art. 266 Abs. 3 StPO). Die Beschlagnahme und die damit verbundene Grundbuchsperr setzt wie jede Zwangsmassnahme einen hinreichenden Tatverdacht voraus und hat verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 197 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

Vorliegend besteht ein hinreichender Tatverdacht (vgl. Sachverhalt Ziff. C) und die Anordnung einer Grundbuchsperr ist angezeigt, da dies nicht nur eine allfällige Einziehung sicherstellt, sondern auch geeignet ist, zu verhindern, dass A. die Liegenschaften weiterveräussert oder weiterbelastet und damit das investierte Kapital mobilisieren kann. Die Grundbuchsperr sind notwendig und verhältnismässig, zumal sie gegenwärtig lediglich eine Veräusserung bzw. Belastung der Liegenschaften, nicht aber deren Nutzung ausschliessen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten sind die sich im Besitz von A. befindenden Grundstücke (vgl. Sachverhalt Ziff. F) mit Beschlag zu belegen und eine Grundbuchsperr anzuordnen, um die Sicherstellung von allfälligen Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen und die Durchsetzung von allfälligen Ersatzforderungen zu gewährleisten.

### **E. 4**

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit hat das Gericht das Grundbuchamt des Kantons Glarus bereits am 4. Juli 2019 mündlich angewiesen, im Grundbuch auf den Grundstücken des Beschuldigten eine Grundbuchsperr im Sinne von Art. 56 lit. a GBV anzumerken. Mit

vorliegender Verfügung wird diese mündliche Anordnung nachträglich schriftlich bestätigt (Art. 263 Abs. 2 Satz 2 StPO).

- 4 - Der Einzelrichter verfügt: 1. Die folgenden Grundstücke im Eigentum von A. werden mit einer Grundbuchsperre belegt: - Stockwerkeigentum Nr. 1, Grundbuch Z., Gemeinde Glarus Süd, 170/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 2 - Miteigentumsanteil Nr. 4, Grundbuch Z., Gemeinde Glarus Süd, 1/16 Miteigentum an Grundstück Nr. 5 - Miteigentumsanteil Nr. 6, Grundbuch Z., Gemeinde Glarus Süd, 1/16 Miteigentum an Grundstück Nr. 5. 2. Die mündliche Anordnung an das Grundbuchamt des Kantons Glarus vom 4. Juli 2019 die Grundbuchsperre gemäss Ziff. 1 umgehend im Grundbuch anzumerken, wird schriftlich bestätigt. 3. Diese Verfügung ist dem Grundbuchamt des Kantons Glarus sowie den Parteien schriftlich zu eröffnen.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand. 10. Juli 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.